

Die Aufsicht über den Getreidehandel war für das ganze Land zwei besonderen Beamten, den „Großschäffern“ übertragen.¹⁾

Polnisch-Preußen zerfiel seit 1466 in die 3 Woiwodschaften Marienburg, Kulm und Pomerellen; der Woiwode von Marienburg war zugleich oberster Landesverwalter; in jeder Woiwodschaft lag einem „Amtschreiber“ die Finanzverwaltung ob, während für die juristischen Fragen ein „notarius juratus“ bestellt war.

Seit dem Jahre 1569, in welchem das Land auf dem Reichstage zu Lublin zu einer polnischen Provinz wurde, gehörten die Bischöfe und die obersten Landesbeamten dem Senate des Reichs, der Adel den polnischen Landboten an. Die Verwaltung der Städte blieb im Wesentlichen selbständig. Auf dem platten Lande bestanden die Privilegien der von dem Orden eingesetzten freien Bauern fort. In polizeilicher Beziehung herrschte mehr oder weniger Willkür. Für eine wirthschaftliche Ausnutzung der Gewässer geschah so gut wie nichts. Hervortreten auch in dieser Zeitperiode die seit dem Beginne der Ordensherrschaft bestehenden Deichgenossenschaften mit ihren alten lokalen Rechten.

II. Entwicklung der Wasserverwaltung unter den Preussischen Königen.

1. Die Oberbehörden.

a) Allgemeines.

Die älteste Zentralverwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime oder Staatsrath. Von diesem zweigte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 das General-Direktorium als den Mittelpunkt der gesamten Landesverwaltung ab. Die von dem Könige selbst für diese Behörde verfaßte Instruktion vom 20. Dezember 1722 bildete bis zur Zeit der Stein'schen Reform die Grundlage der Verwaltung des Innern und der Finanzen.

Das General-Direktorium erschien in dem Rahmen seiner ursprünglichen Organisation als eins der 3 Departements des Geheimen Staatsraths in seiner bis 1808 bestehenden Form. Es setzte sich in der Folge aus 9 dirigirenden Staatsministern zusammen, die für allgemeine Angelegenheiten ein General-Departement bildeten und von denen jeder an der Spitze eines Spezial-Departements stand.

Der Geschäftsbereich der Spezial-Departements beruhte theilweise auf realer, theilweise auf provinzieller Grundlage. Eine Anzahl gewerblicher und finanzieller Angelegenheiten, sowie das gesamte Militärwesen wurden in 4 Spezial-Departements für den gesamten Staat verwaltet, wogegen das Domänenwesen, die direkten Steuern, die Forsten und die Polizei den übrigen 5 Departements für je einen bestimmten Landestheil überwiesen waren. Von diesen umfaßte das

¹⁾ Boppberg, „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel“. Berlin 1843. S. 40. Treitschke, Heinrich von. Das deutsche Ordensland Preußen in „Historische und politische Aufsätze“. Leipzig 1865.

erste die Provinzen Brandenburg, Pommern und Südpreußen, das dritte Ost-, West- und Neuostpreußen. Eine durchgreifende Umgestaltung vollzog sich durch die Allerhöchste „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810“ (G. S. S. 3), welche die Geschäfte lediglich nach ihrem Gegenstande vertheilte und eine Anzahl von Ministern als selbständige Chefs der einzelnen großen Verwaltungszweige schuf. Die Ressorts dieser Minister haben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erfahren, ihre Stellung und Thätigkeit ist durch die Umwandlung Preußens in eine konstitutionelle Monarchie erheblich beeinflusst worden.

b) Ministerien.

Gegenwärtig steht an der Spitze der gesamten Verwaltung das aus dem Ministerpräsidenten, seinem Stellvertreter und den Staatsministern bestehende Staatsministerium, dem die Aufgabe zufällt, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken seiner Mitglieder die nothwendige Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren. Hier kommt dasselbe insofern in Betracht, als ihm die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Etats obliegt, ihm auch die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressortchefs zusteht. Dem Staatsministerium direkt unterstellt ist der „Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten“.²⁾ Von den derzeitigen Ministerien kommen hier in Frage diejenigen der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

1. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bildet die Zentralbehörde für die Verwaltung des gesamten Bauwesens. Von seiner bezüglichlichen dritten Abtheilung ressortirt die Akademie des Bauwesens, welcher die Vertretung wichtigerer Bauten in wissenschaftlicher Beziehung zufällt. Das genannte Ministerium ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. für 1879 S. 25) errichtet (vergl. Note 3).
2. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bearbeitet in der ersten Abtheilung, zu deren Ressort unter anderen das Oberlandeskulturgericht, das Landesökonomiekollegium und die landschaftlichen Kreditinstitute gehören, die gesamten landwirthschaftlichen Angelegenheiten einschließlich des Deichwesens.
3. Das Ministerium für Handel und Gewerbe zählt zu seinem Ressort alle Schifffahrtsangelegenheiten.
4. Das Ministerium des Innern übt die Aufsicht über die allgemeine Polizeiverwaltung und deren Organe und interessirt vorliegend auch deshalb, weil zu seinem Geschäftsbereiche die Bearbeitung der Nothstandsangelegenheiten gehört.

²⁾ Vergl. über die Aufgaben desselben das Vorwort zu Bd. I des von dem Bureau des Ausschusses herausgegebenen Werkes: „Der Oderstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse“. Berlin 1896.

5. Die Mitwirkung des Finanzministeriums tritt überall da ein, wo es sich um die etatsmäßige Bereitstellung von Mitteln für alle auf dem Gebiete des Wasserwesens liegenden Aufgaben handelt, da es ihm obliegt, zwischen den Anforderungen der einzelnen Ressorts einen der Leistungsfähigkeit des Staates und der Steuerpflichtigen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen.³⁾

2. Die Mittel- und Unterbehörden.

In der Mittelinanz war die landesherrliche Verwaltung innerhalb des Brandenburg-Preussischen Staates bis zum Jahre 1723 von den Kriegskommissariaten und den Amtskammern geführt worden. Dieselbe charakterisirte sich wesentlich

³⁾ Das Ministerium des Innern zählte ursprünglich unter seinen vier je einem besonderen Chef mit Sitz und Stimme im Staatsrath unterstellten Abtheilungen eine solche für die „Allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne“ sowie eine weitere für Handel und Gewerbe. Der letzteren waren die landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen und Meliorationen, ferner das gesammte Bauwesen, „insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet“, auch die Polizei des Handels im weitesten Umfange, einschließlich aller Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Schiffbarmachung der Ströme und die Anlage von Kanälen ausdrücklich übertragen. Alle Meliorationspläne waren nach der genannten Verordnung an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 (G. S. S. 109) wurden sodann dem neu gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die von dem Ministerium der Finanzen und des Innern abgezweigten Handels-, Gewerbe- und Baufachen, ferner die bisher dem Minister des Innern unterstellte Landwirthschaftspolizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, die Vorfluths- und Fischereipolizeisachen und alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft überwiesen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1848 (G. S. S. 159) wurde von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und für diese ein eigenes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gebildet. Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1849 (G. S. von 1850 S. 3) genehmigte den Uebergang der Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in den Fällen, in welchen das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, insbesondere auch bei neueren Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.

Die bereits in der Ausführung begriffenen großen Deichverbesserungsarbeiten an der Weichsel undogat zur Sicherung der Ostbahn und ihrer Strombrücken wurden hierbei bis zu ihrer Fertigstellung dem Handelsministerium belassen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. von 1879 S. 25) wurde für die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe ein eigenes Ministerium für Handel und Gewerbe gebildet, während die Verwaltung der übrigen bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige bei diesem nummehr die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ führenden Ministerium belassen wurde.